

## RESOLUTION 57/229

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>546</sup>.

### **57/229. Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen einsetzte, die Resolution 2002/61 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002 über die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen<sup>547</sup> sowie die Resolution 2002/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2002 über ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen und die Ratsresolution 2002/26 vom 24. Juli 2002 über die weitere Förderung der Herbeiführung der Chancengleichheit durch, für und mit Menschen mit Behinderungen und den Schutz ihrer Menschenrechte,

*hervorhebend*, wie wichtig die aktive Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses ist und welchen wichtigen Beitrag diese Organisationen zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen leisten,

*unterstreichend*, dass die Prüfung der Vorschläge für ein Übereinkommen die konkreten Anstrengungen ergänzen soll, die unternommen werden, um die Behindertenperspektive noch stärker in die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen und in die Überwachungsmechanismen der sechs zentralen Übereinkünfte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie in den Prozess der Umsetzung und Stärkung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte<sup>548</sup> einzubeziehen,

*unter Begrüßung* des Beitrags der nationalen, regionalen und internationalen Tagungen von Regierungen, Sachverständigen und nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses,

*erneut erklärend*, dass die gleichberechtigte und effektive Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch

<sup>546</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde in dem Dokument A/57/357 unterbreitet.

<sup>547</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>548</sup> Resolution 48/96, Anlage.

Menschen mit Behinderungen gefördert und geschützt werden muss, sich des Beitrags bewusst, den ein Übereinkommen dazu leisten könnte, und daher überzeugt von der Notwendigkeit, die Prüfung von Vorschlägen fortzusetzen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen über seine erste Tagung<sup>549</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundvierzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zuzuleiten;

3. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel im Jahr 2003 vor der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zumindest eine zehn Arbeitstage dauernde Tagung abhalten soll;

4. *legt* den Staaten *nahe*, als Beitrag zu der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses Tagungen oder Seminare abzuhalten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Abteilung Sozialpolitik und Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichtersteller über Behindertenfragen der Kommission für soziale Entwicklung sowie mit nichtstaatlichen Organisationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Beobachterstaaten, der zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane und des Sonderberichterstatters, zu den Vorschlägen für ein Übereinkommen einzuholen, unter anderem auch zu Fragen hinsichtlich seiner Art und Struktur und der zu behandelnden Bestandteile, wozu auch die auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung geleistete Arbeit sowie die Frage der Weiterverfolgung und Überwachung und der Komplementarität zwischen einem neuen Übereinkommen und den bestehenden Rechtsinstrumenten gehören;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ad-hoc-Ausschuss auf seiner zweiten Tagung einen umfassenden Bericht über die eingegangenen Auffassungen zu unterbreiten, der mindestens sechs Wochen vor Beginn der zweiten Tagung vorliegen soll;

7. *bittet* die Regionalkommissionen und die zwischenstaatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die mit Behin-

<sup>549</sup> Siehe A/57/357.

derungs- und Menschenrechtsfragen befassten einzelstaatlichen Institutionen sowie die an diesem Thema interessierten unabhängigen Sachverständigen, dem Ad-hoc-Ausschuss Vorschläge und mögliche Elemente zur Prüfung im Rahmen der Entwürfe für ein Übereinkommen zukommen zu lassen;

8. *begrüßt* die Beiträge des Sonderberichterstatters und des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses und bittet sie, in dieser Hinsicht auch weiterhin mit dem Ad-hoc-Ausschuss und miteinander zusammenzuarbeiten;

9. *fordert mit Nachdruck*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um die aktive Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss sicherzustellen, im Einklang mit Resolution 56/510 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002 und mit dem Beschluss des Ad-hoc-Ausschusses über die Modalitäten für die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses<sup>550</sup>;

10. *fordert außerdem mit Nachdruck*, dass hinreichende Vorkehrungen getroffen werden, um allen Menschen mit Behinderungen einen leichteren Zugang zu den Sitzungsräumen und -dokumenten zu gewährleisten, im Einklang mit dem Beschluss 56/474 der Generalversammlung vom 23. Juli 2002;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch künftig die für die Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, und bittet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, Haushaltsmittel umzuschichten, damit das Behindertenprogramm der Vereinten Nationen dem Ad-hoc-Ausschuss die nötige Unterstützung gewähren kann;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Menschen mit Behinderungen, Vertreter von Behindertenorganisationen und Sachverständige in die Vorbereitungen für die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses einzubeziehen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Menschen mit Behinderungen und/oder andere Sachverständige auf diesem Gebiet in ihre zu den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses entsandten Delegationen aufzunehmen;

14. *beschließt*, einen freiwilligen Fonds einzurichten, der die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen und von Sachverständigen aus Entwicklungsländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, unterstützen soll, und bittet die Regierungen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, zu dem freiwilligen Fonds beizutragen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zu übermitteln.

<sup>550</sup> Ebd., Ziffer 10.

## RESOLUTION 57/230

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei 62 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556, Add.3, Ziffer 46)<sup>551</sup>:

*Dafür*: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen*: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gabun, Gambia, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

*Enthaltungen*: Angola, Antigua und Barbuda, Belarus, Bhutan, Botsuana, Dominica, Eritrea, Ghana, Grenada, Guyana, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mongolei, Philippinen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania.

### 57/230. Die Menschenrechtssituation in Sudan

#### *Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>552</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>552</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>553</sup>, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der

<sup>551</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>552</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>553</sup> Resolution 44/25, Anlage.